

**Landkreis**  
Ostprignitz-Ruppin



# Naturschutz

...für alle



# Inhalt

	Seite
Vorwort	2
Die Untere Naturschutzbehörde (UNB)	3
Das Naturschutzgebiet „Wumm- und Twernsee“	5
Naturdenkmale - Die Gerichtslinden in Keller und Seebeck	9
Winterquartiere von Fledermäusen	12
Die Streuobstwiese – Ein gesetzlich geschütztes Biotop	15
Zur Bedeutung der Revitalisierung von Kleingewässern für Amphibien und Libellen	18
Informationen zur Schleiereule	21
Zur Umsetzung von Schutzzielen in Naturschutzgebieten in der Kyritzer Region	25
Der behördliche Naturschutz vor 60 Jahren	30
Impressum	34



NSG Königsfließ – reduzierte Unterhaltung der Gewässersohle des Königsfließes

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Naturschutz hat in unserer Gesellschaft und nicht zuletzt auch bei der Arbeit in unserer Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin schon immer einen hohen Stellenwert gehabt. Die Corona-Pandemie mit ihren Einschränkungen hat uns aber einmal mehr den hohen Wert einer intakten Natur vor Augen geführt. Viele Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landkreises, aber auch viele darüber hinaus haben den Reiz des Sonntagsspazierganges oder gar einer ausgedehnten Wanderung durch Flora und Fauna in Ostprignitz-Ruppin wieder oder neu entdeckt.

Die diesjährige Naturschutzbrochüre knüpft mit ihren Beiträgen zu den ausgewählten Naturdenkmälern, zu unseren bedeutenden Streuobstbeständen, wie auch zu einigen Tierarten an die umfangreichen Informationen zu den Naturschätzen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin an. Sie können erfahren, wie es um die hier erwähnten Naturschutzgebiete steht und welche Besonderheiten diese aufweisen. Besonders erwähnenswert sind die Maßnahmen zur Revitalisierung unserer Kleingewässer, die in beispielhafter Weise als gelungen bezeichnet werden können.

Die Beschränkungen in der Corona-Pandemie haben den Nutzungsdruck auf die Naturlandschaft erhöht und nicht jeder Besucher und jede Besucherin ist willens, die Regeln für einen ungetrübten Naturgenuss für alle zu beachten. Eine Missachtung von Verbotsschildern an Forstwegen und damit verbundenes Wildcamping u.a. mit Wohnmobilen musste leider wiederholt festgestellt werden. Hier ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises gemeinsam mit ihren Partnern gefordert, diese Herausforderungen anzunehmen und mit noch besseren Informationen sowie behördlichem Einschreiten entgegenzuwirken. Nicht zuletzt soll auch diese Brochüre dazu beitragen, über die Arbeit der unteren Naturschutzbehörde zu informieren und für die Belange der Natur zu sensibilisieren.

Eine gute Lektüre wünscht Ihnen



Werner Nüse  
Dezernent für Bauen, Ordnung und Umwelt

## Die untere Naturschutzbehörde (UNB)

Zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung nehmen derzeit die Aufgaben der UNB im Auftrag des Landrates wahr. Organisatorisch sind sie innerhalb des Dezernates für Bauen, Ordnung und Umwelt beim Bau- und Umweltamt im Sachgebiet „Natur und Straßen“ angesiedelt. Ihr Dienstsitz befindet sich in der Neustädter Straße 14 in Neuruppin. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, regelt die UNB den Vollzug des geltenden nationalen und europäischen Naturschutzrechts.



Junge Schleiereulen am Brutplatz

Die Mitarbeiter der UNB sind wie folgt erreichbar:

Name Tel.: 03391/688-Durchwahl

**Umweltamt**

Allgemein: umweltamt@opr.de -6000

**Sachgebietsleiterin**

Schönemann, Karin -6710

**Naturdenkmale, Alleen, Parkanlagen**

Dietze, Anke -6722

**Artenschutz, Schutzgebietsbetreuung (NSG, Natura 2000),  
Landnutzung, Fördermaßnahmen**

Ewert, Anselm -6720

**Artenschutz, Schutzgebietsbetreuung (NSG, Natura 2000),  
Landnutzung, Fördermaßnahmen, Ehrenamtlicher Naturschutz**

Hahn, Dorina -6718

**Baumschutz**

Jaworek, Christian -6717

**Schutzgebietsbetreuung, Ordnungswidrigkeiten**

Lier, Michael -6707

**Flächenpools, Bauleitplanung, Naturschutzbeirat**

Schöbel, Stephanie -6713

**Landschaftsrahmenplan, Bauleitplanung,  
Biotopschutz**

Timm, Anja -6723

**Landschaftsschutzgebiete / Genehmigungs-  
und Befreiungsverfahren / Eingriffsgenehmigung**

Vetter, Ralph -6719

**Bauantragsverfahren / Eingriffsregelung / Ausnahmen  
und Befreiungen**

Wende, Heike -6714



# Das Naturschutzgebiet „Wumm- und Twernsee“

Das mit Wirkung vom 11. September 1967 unter Schutz gestellte, ca. 450 ha große Naturschutzgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Es besitzt auch den Status eines FFH-Gebietes und ist somit Bestandteil des europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“.



Alte Karte mit Schutzgebiets- und Totalreservatsgrenzen

Das Naturschutzgebiet liegt ca. 4 km nordöstlich von Flecken Zechlin und ist in weichglaziale Grundmoränenkuppen der Frankfurter Staffel eingebettet. Der größte Teil des Naturschutzgebietes wird von den Wasserflächen des Wummsees und des Twernsees eingenommen.

Der Wummsee hat eine Größe von rund 144 ha und weist eine Tiefe von bis zu 35 m auf. Der Twernsee hat eine Fläche von rund 63 ha und ist bis zu 32 m tief. Bei beiden Gewässern handelt es sich um besonders wertvolle Klarwasserseen.

Die geschichteten Klarwasserseen weisen schütterte Röhrichte und ausgedehnte Armelechteralgenbestände auf. In einigen Buchten sind gut ausgeprägte Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften vorhanden. Besonders bemerkenswert sind die artenreichen Traubeneichen-Buchenwälder und Waldgersten-Buchenwälder.

Im Wummsee befinden sich drei Inseln (Großer Horst, Kleiner Horst, Blumenkörbchen), welche als Naturentwicklungsgebiete (Totalreservate) ausgewiesen sind. Hier findet keinerlei forstliche Nutzung statt. Ein Betreten der Inseln ist entsprechend der Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet nicht gestattet.

Nahezu die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes wird von Biotopen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingenommen. Das FFH-Gebiet umfasst neben dem Naturschutzgebiet „Wumm- und Twernsee“ aber auch die Giesenschlagseen, den Rochow- und den Plötzensee. Erhaltungsziel dieses FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions (Pflanzen der Tauchblattzone) oder Hydrocharitions (nicht wurzelnde Wasserpflanzen)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (flutende Wasserpflanzen)
- Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald

Besonderen Schutz genießen auch die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Großes Mausohr
- Mopsfledermaus
- Fischotter
- Kammmolch
- Bitterling
- Steinbeißer
- Hirschkäfer
- Große Moosjungfer
- Bauchige Windelschnecke
- Schmale Windelschnecke

Das Gebiet dient einer Vielzahl bedrohter Arten, wie Fischotter und Biber, See- und Fischadler, Rohrdommel, Rothalstaucher, Eisvogel und Kranich als Lebensraum.

Um den Wummsee führt ein etwa 10 km langer Wanderweg. Die Gewässer selbst liegen vollständig im Land Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, die Nordufer gehören jedoch bereits zu Mecklenburg-Vorpommern.

Am Westufer des Wummsees befindet sich der Aussichtspunkt „Maronstein“. Hier kann man von einer der Anhöhe aus einen tollen Ausblick auf den Wummsee genießen. Der „Maronstein“ wurde zum Gedenken an den königlichen Oberförster Louis Maron errichtet.

Mit seinem klaren Wasser ist der Wummsee ein beliebtes Ausflugsziel und weit über die Landkreisgrenzen hinaus bekannt. Dies zieht eine verstärkte touristische Nutzung nach sich, die der unteren Naturschutzbehörde zunehmend Sorge bereitet.

Entsprechend der Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet ist das Baden im Wummsee ausschließlich an der ausgeschilderten Badestelle am Süd-Ost-Ufer und im Twernsee an der vorhandenen Badestelle erlaubt. Die Ausübung von Wassersport, wie zum Beispiel das Tauchen, Brettsegeln, Befahren mit Segel- oder Faltbooten ist unzulässig. Weiterhin darf nur der ausgeschilderte Wanderweg belaufen werden.

Bei Kontrollen werden regelmäßig Verstöße gegen die Vorgaben der Behandlungsrichtlinie festgestellt. So wird an jeder sich bietenden Stelle gelagert und gebadet sowie das Gebiet außerhalb des Wanderweges betreten. Auch eine nicht zulässige Befahrung des Gewässers mit Wasserfahrzeugen (Stand-Up Paddle, Kajaks, Kanadier) ist vermehrt festzustellen.

Zum Erhalt der im Naturschutzgebiet liegenden Gewässer wurden bereits verschiedene Maßnahmen durchgeführt. So wurden zum Beispiel künstlich angelegte Gräben verschlossen, um Nährstoffeinträge zu unterbinden und angrenzende Moorflächen wieder zu vernässen. Weiterhin erfolgte durch den ortsansässigen Fischer eine verstärkte Entnahme benthivorer (bodenwühlender) Fischarten.



Um Verschlechterungen der Gewässer erkennen zu können, wird der Wummsee regelmäßig im Rahmen des Projektes „Naturkundliches Tauchen für den Naturpark Stechlin-Ruppiner Land“ des NABU Gransee e.V. betaucht.

In den Jahren 2010 – 2019 konnte der Wummsee noch in den Erhaltungszustand A (hervorragend) eingestuft werden. Im Jahr 2020 wurde nur noch der Erhaltungszustand B (gut) festgestellt, da Tiefen- und Flachwassergesellschaften zunehmend fehlen (*Quellenangabe: Berichte – Naturkundliches Tauchen 2010-2020 für den Naturpark Stechlin-Ruppiner Land des TC Nebmützsee e.V. und NABU Gransee e.V.*).



Blick über den Wummsee von der Badestelle aus

Auf Grund der starken touristischen Frequentierung war die Einrichtung von Besucherlenkungsmaßnahmen erforderlich. So wurde im Frühjahr 2021 der Wanderweg um den Wummsee und die Zuwegung zur Badestelle am Gewässer neu ausgeschildert, Hinweisschilder zum Naturschutzgebiet aufgestellt und eine Schranke zur Sperrung eines nicht zulässigen Weges errichtet.

## Naturdenkmale

### - Die Gerichtslinden von Keller und Seebeck

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gibt es 270 Naturdenkmale. Dabei handelt es sich um von der Natur erzeugte Einzelobjekte, die durch ihr hohes Alter, ihre Eigenart und ihr beeindruckendes Aussehen den Landschaftsraum prägen und ihm ein Gesicht oder sogar eine eigene Identität geben. Um der Bedeutung dieser besonderen Landschaftselemente gerecht zu werden, wurden im Landkreis bereits in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts die ersten Bäume als Naturdenkmal durch die damaligen Landräte per Rechtsverordnung festgesetzt.

Zwei der ersten unter Schutz gestellten Bäume sind die beiden Gerichtslinden in Keller und Seebeck. Es sind die beiden letzten noch existierenden Gerichtslinden im Landkreis. Gerichtsbäume wurden im Mittelalter gepflanzt, um dort im Schutz des Baumes Gericht zu halten. Für die Wahl der Linde zum Gerichtsbaum waren sicher ihr hoher Wuchs, ihr rasches Wachstum, ihre hohe Lebensdauer von mehreren hundert Jahren und ihr dichtes Blätterdach bestimmend. Auch wird der Linde besonders vielfältige und starke magische Wirkung zugeschrieben, was vielleicht für die Linde als Gerichtsbaum gesprochen hat.



Gerichtslinde in Keller

Die beiden Gerichtslinden im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden auf 700 bis 1000 Jahre geschätzt und zählen zu den ältesten Bäumen im Land Brandenburg. Aufgrund dieses hohen Alters und auch der unzähligen Eingriffe durch den Menschen und der Umwelt sind sie sehr geschädigt, ihre Stämme sind hohl, zerklüftet und auseinander getrieben bzw. gebrochen. Trotzdem dokumentieren sie aufgrund ihrer erneuten, energischen Austriebe einen ungezügelter Lebenswillen und vermitteln einen Eindruck von Unsterblichkeit.

Die untere Naturschutzbehörde ist bemüht und gesetzlich verpflichtet, die Reste dieser „Baumveteranen“ zu erhalten. So werden die Bäume regelmäßig kontrolliert und wenn nötig, d.h. zur Erhaltung des Baumes oder zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, erhalten sie eine Kronenpflege. Manchmal müssen auch andere Maßnahmen, wie Kronensicherungen oder Kronenrückschnitte, durchgeführt werden, um die alten Bäume so lange wie möglich zu erhalten. Die untere Naturschutzbehörde gibt jährlich ca. 10.000 Euro für die Erstellung von Gutachten, für die Pflege und zum Erhalt der Naturdenkmale aus.

Die Linde in Keller hat einen beachtlichen Stammumfang von ca. 8,30 m. Sie erhielt schon vor Jahrzehnten eine Kronensicherung, da sie drohte auseinanderzubrechen. Inzwischen musste die Krone soweit eingekürzt werden, dass nur noch Rudimente erhalten werden konnten. Sie treibt jedoch in jedem Frühjahr kräftig aus den verbliebenen Teilen aus. Aus der Mitte des hohlen Baumes wächst eine neue Linde heran und sichert somit sein Weiterleben.

Bei der Seebecker Linde sollen ursprünglich zwei Linden zu einer vereinigt worden sein. An dem alten Stammfuß kann man dieses jedoch nicht mehr erkennen. Ein großer Teil des ehemaligen Stammes ist auseinandergebrochen und verfault. Trotzdem besitzt die Linde eine beachtliche Krone, die ca. 20 m hoch und vital ist.

Beide Bäume wurden in die Liste der markanten und alten Baumexemplare in Deutschland aufgenommen. Außerdem kann man die Linden auch in der weltweiten Liste der „Monumentalen Bäume“ (monumental trees) finden.



Beachtlicher Stammfuß der Seebecker Gerichtslinde



## Winterquartiere der Fledermäuse

Fledermäuse nutzen vielfältige Lebensräume. Einige Arten haben sich unsere Dörfer und Städte als Lebensraum erschlossen. Sie sind nachtaktiv, lassen sich aber gelegentlich auch in der Dämmerung beobachten. Ihre Nahrung besteht ausschließlich aus Insekten. Um sich zu orientieren und für den Nahrungserwerb nutzen sie ein Echolotsystem. Sie senden für den Menschen nicht wahrnehmbare Laute im Ultraschallbereich aus. Diese werden von der Umgebung und den Beutetieren reflektiert und dann mit den Ohren wieder aufgefangen.

Jungtiere mehrerer Weibchen wachsen im Sommer in „Wochenstuben“ auf. In der nahrungsarmen Zeit im Winterhalbjahr halten Fledermäuse Winterschlaf. Dabei sind die Lebensfunktionen – Herzschlag und Atemfrequenz - stark reduziert. Die Körpertemperatur sinkt auf etwa 3°C ab. So verbrauchen sie nur wenig Energie. Die einzelnen Fledermausarten haben unterschiedliche klimatische Ansprüche (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) an ihre Quartiere. Unterschiede gibt es auch bei der Wahl der Hangplätze. Einige Arten nutzen offene Hangplätze, andere bevorzugen Spalten.

In unserem Landkreis sind u.a. Keller sowie Bunker auf ehemaligen militärisch genutzten Flächen als bedeutsame Winterquartiere bekannt. Ausgewählte Quartiere werden seit vielen Jahren kontrolliert. Dabei erfolgt die Erfassung des vorkommenden Artenspektrums sowie der Anzahl der Fledermäuse je nachgewiesene Art. Im Februar 2021 wurden etwa 20 Quartiere kontrolliert. Die Anzahl der Fledermäuse in den einzelnen Quartieren variierte stark. Wurden in einigen Quartieren nur wenige Tiere festgestellt, überwinterten in einem anderen Quartier 186 Fledermäuse in 7 Arten.

In den im Februar kontrollierten Winterquartieren unseres Landkreises gelang der Nachweis folgender Fledermausarten:

- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Breitflügel-Fledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Bechsteinfledermaus
- Mopsfledermaus



Mopsfledermäuse im Winterquartier

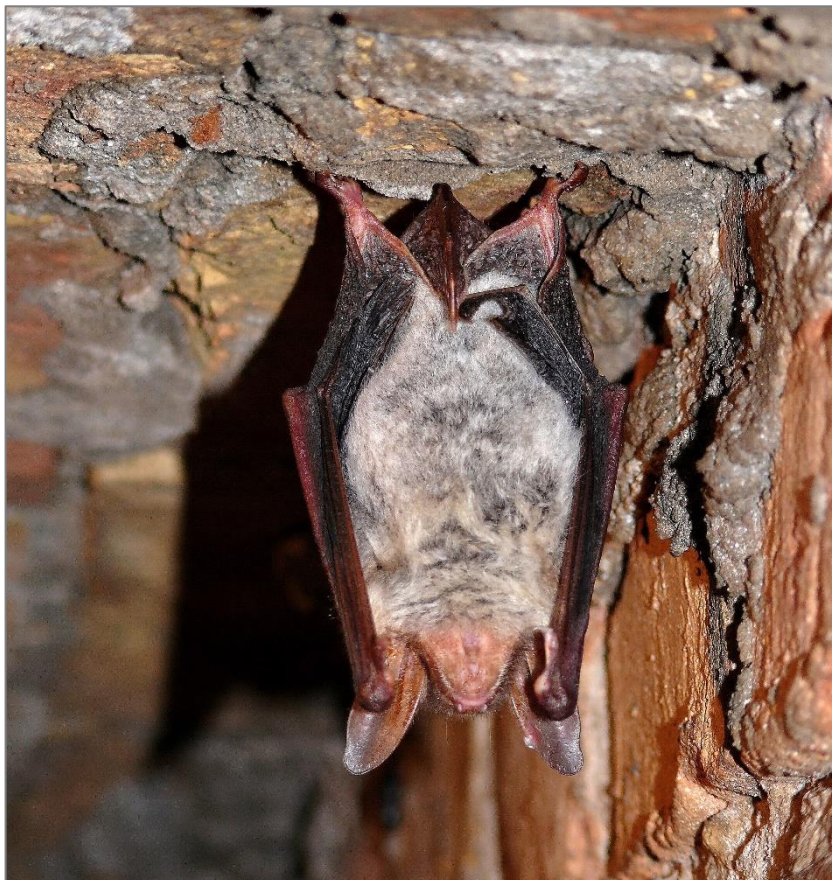
Die Kontrollen erbrachten u. a. den Nachweis, dass es mit relativ einfachen Mitteln möglich ist, Winterquartiere aufzuwerten. So bieten spezielle Hohlblocksteine den Fledermäusen geeignete Spaltenquartiere, die sehr gut angenommen werden. Eine Eignung vorhandener und potenzieller Quartiere lässt sich auch optimieren, wenn es gelingt, sie frostsicher zu gestalten. Potenziale zur Aufwertung sind in einigen der kontrollierten Quartiere vorhanden.

Solche Potenziale sollten genutzt werden. Die Landeswaldoberförsterei Alt Ruppin hat aktuell gezeigt, was möglich ist. In einem Winterquartier im Amt Temnitz ist die Anzahl der überwinternden Fledermäuse derzeit gering. Es erschien die Annahme berechtigt, dass ein zusätzliches Angebot an Hangplätzen die Qualität als Winterquartier erhöhen kann. Die untere Naturschutzbehörde stellte hierfür 20 Fledermaussteine zur Verfügung. Als Eigentümerin der Liegenschaft brachte die Landeswaldoberförsterei die Steine an. Nun liegt es an den Fledermäusen, dieses Quartier anzunehmen. Wir sind optimistisch.



Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes gehören Fledermäuse zu den besonders geschützten Tierarten.

Es ist verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Auch ist es verboten, ihre Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben), die sich auch in Wohnhäusern befinden können sowie ihre Winterquartiere zu beschädigen oder zu zerstören.



Großes Mausohr im Winterquartier

# Die Streuobstwiese

## - Ein gesetzlich geschütztes Biotop

Im Mittelalter waren Streuobstbestände typischer Bestandteil einer kleinbäuerlichen Kulturlandschaft. Große Streuobstbestände sind insbesondere für Mittel- und Süddeutschland charakteristisch. Dort wurden sie in größeren Grünlandbereichen angelegt. Aus der unregelmäßigen Anordnung der Obstbäume – zufällig über die Wiese „gestreut“ – ergab sich der Name.

In Brandenburg fehlen flächige Streuobstbestände weitestgehend. Hier bildeten einst kleine Bestände an den Rändern unserer Dörfer und Kleinstädte den Übergang der Siedlungsbereiche zur offenen Agrarlandschaft. Häufig lagen die Obstgärten am Ende der jeweiligen Grundstücke und umschlossen - mehr oder weniger zusammenhängend - gemeinsam das Dorf. In sehr wenigen Orten sind diese sogenannten Streuobstgürtel heute zumindest in Teilen noch zu erkennen. Neben den Obstgärten waren Obstbaumpflanzungen entlang von Wegen typisch für Brandenburg. Die Obstbestände am Rande der Dörfer und die Obstalleen prägten das Landschaftsbild.

Die Nutzung des Grünlandes erfolgte früher extensiv, den darauf angepflanzten Bäumen blieb eine Behandlung mit Pestiziden erspart. So entstand ein artenreicher Lebensraum. Neben den dominierenden Apfelbäumen – über 200 Sorten soll es in Brandenburg gegeben haben - kamen verschiedenste Sorten von Birnen, Kirschen und Pflaumen vor. Der Bestand an Streuobstwiesen war in den vergangenen Jahrzehnten stark rückläufig, somit auch das Vorkommen alter regionaler Obstsorten.

Streuobstwiesen sind Lebensraum einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Käfer, Wanzen, Schmetterlinge, Spinnen und Blattläuse kommen hier in einem großen Artenspektrum vor und sorgen für eine hohe Biodiversität. Besonders alte Obstbäume sind hier sehr wertvoll. Der Erhalt von zumindest etwas Totholz kann einen wichtigen Beitrag leisten, um das Spektrum der vorkommenden Arten deutlich zu erhöhen.

In Streuobstbeständen lassen sich viele Vogelarten nachweisen. Neben Arten, die sich an Gehölzstrukturen angepasst haben, kommen hier auch Arten des Grünlandes vor. In einem nur aus 15 hochstämmigen Obstbäumen bestehenden kleinen Streuobstbestand gelang dem Verfasser dieses Beitrages in den vergangenen Jahren der Nachweis von elf Brutvogelarten:

Kohlmeise, Blaumeise, Feldsperling, Star, Kleiber, Gartenrotschwanz, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Ringeltaube, Türkentaube. In angrenzenden Gehölzstrukturen und Gebäuden brüteten zudem Mönchs-, Garten- und Klappergrasmücke, Gelbspötter, Hänfling, Zilpzalp, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Pirol, Haussperling, Hausrotschwanz und Rauchschnalbe. Diese Arten profitieren vom Streuobstbestand, der aufgrund seines Insektenreichtums als wertvolles Nahrungshabitat genutzt wird. Zu den weiteren regelmäßigen Nahrungsgästen gehören Buntspecht, Grünspecht, Gartenbaumläufer, Bachstelze, Sing- und Wacholderdrossel, Gimpel, Schwanz-, Sumpf- und Weidenmeise, Waldkauz sowie Schleiereule. Auch Fledermäuse sind im Sommerhalbjahr regelmäßig beim Nahrungserwerb zu beobachten. Zusätzliche Strukturen wie Totholz- und Feldsteinhaufen schaffen zusätzlichen Lebensraum. Im oben erwähnten Streuobstbestand lassen sich so auch regelmäßig Zauneidechse, Blindschleiche, Igel und Erdkröte nachweisen.



Streuobstwiese

Die noch vorhandenen Streuobstwiesen stellen heute nur noch Relikte dar. Weil diesen Restbeständen eine hohe ökologische Bedeutung zukommt, u. a. für die Biodiversität aber auch für das Landschaftsbild, gehören Streuobstwiesen in Brandenburg zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz).

Konkret geschützt sind flächige Obstbaumbestände mit mindestens 15 in räumlichem Zusammenhang stehenden langlebigen, starkwüchsigen und großkronigen Obstbäumen (Mittel- und Hochstämme) mit überwiegend grünlandartigem Unterwuchs, unabhängig von ihrem Alter und ihrer Vitalität. Ausgenommen sind Obstbestände in Hausgärten bis zu einer Größe von 0,25 ha.

Das „Obstnetz Prignitz“ ist ein in der Prignitz entstandenes Netzwerk. Es handelt sich um ein Projekt des Fördervereins Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg e. V. in Kooperation mit mehreren Partnern. Zu den Zielen des Netzwerkes gehören die Erfassung größerer Obstbestände im Landkreis Prignitz, die Darstellung der Verteilung der bisher bekannten Arten und Sorten sowie der mit einer Nutzung verbundene Erhalt der Streuobstbestände. Ein vergleichbares Projekt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin könnte auch hier einen wertvollen Beitrag leisten, um den Kenntnisstand zu Streuobstbeständen und alten Obstsorten zu erweitern sowie für deren Erhalt zu werben.

Es kann an dieser Stelle positiv hervorgehoben werden, dass in unserem Landkreis Eigentümer von Streuobstwiesen bestrebt sind, diese dauerhaft zu erhalten. Auch nimmt das Interesse zu, Streuobstwiesen neu anzulegen.



## Zur Bedeutung der Revitalisierung von Kleingewässern für Amphibien und Libellen

Die Folgen der Großflächenwirtschaft sowie Nassstellenbeseitigungsprogramme führten vor allem in den 1970er und 1980er Jahren zu erheblichen Beeinträchtigungen oder zur Beseitigung zahlreicher Kleingewässer in der Agrarlandschaft. Viele Tierarten sind auf Kleingewässer als Lebens- bzw. Teillebensraum angewiesen. Verlieren Amphibien und Insekten mit dem Verlust an Kleingewässern ihre Fortpflanzungsstätten, verbinden sich damit Bestandsrückgänge.

In unserem Landkreis konnten seit 2005 etwa 120 ehemals vorhandene sowie stark verlandete Kleingewässer wieder hergestellt werden. Träger dieser Maßnahmen waren Wasser- und Bodenverbände, Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe. Die Finanzierung der bisher durchgeführten Maßnahmen erfolgte vor allem aus Mitteln der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, aber auch über Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, über die Richtlinie für die Förderung des natürlichen Erbes sowie über die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen als Kompensation für die Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft.



Schmelzwasserrinne Plänitz im Herbst 2016

Zu den revitalisierten Gewässern gehört die Schmelzwasserrinne Plänitz. 2016 förderte die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg dieses Projekt der Agrar-genossenschaft Plänitz. Es entstand eine etwa 0,5 ha große Wasserfläche mit tieferen Bereichen und Flachwasserzonen. 2019 erfolgte die Anpflanzung von Baum- und Strauchgehölzen am nördlichen Ufer auf einer Länge von 300 m.

Im Auftrag der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg konnte von 2017 bis 2019 die Amphibien- und Libellenfauna der Schmelzwasserrinne untersucht werden. Bei den Amphibien gelangen Reproduktionsnachweise von fünf Arten: Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Knoblauchkröte und Erdkröte. Vom ebenfalls nachgewiesenen Teichmolch fehlte ein Fortpflanzungsnachweis. Aber auch diese Art wird sich hier in den kommenden Jahren voraussichtlich reproduzieren. Bemerkenswert erscheint das Ergebnis der Bestandserfassung im April 2019. Von der Erdkröte wurden mindestens 200 adulte Tiere sowie etwa 100 Laichschnüre und vom Teichfrosch mindestens 100 adulte Tiere ermittelt.



Schmelzwasserrinne Plänitz im Sommer 2017



2018 und 2019 ließen sich 23 Libellen- Arten nachweisen. Von 14 Arten gelangen Funde von Exuvien (abgestreifte Haut der Larven) oder von frisch geschlüpften Tieren. Darunter befinden sich mit der Kleinen Pechlibelle und der Gemeinen Keiljungfer zwei Arten der bundesweiten Vorwarnliste.

Bei einigen Arten wurde eine hohe Individuendichte festgestellt. Als Nahrungsgast wurde die Grüne Keiljungfer eingestuft. Sie gehört zu den europäisch geschützten Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Der überwiegende Teil der erfassten Arten gehört zu den weit verbreiteten Arten. Das vorkommende Artenspektrum kann als unerwartet hoch bewertet werden. Insgesamt nachgewiesen wurden:

- Gebänderte Prachtlibelle
- Gemeine Winterlibelle
- Südliche Binsenjungfer
- Gemeine Binsenjungfer
- Weidenjungfer
- Gemeine Federlibelle
- Großes Granatauge
- Kleines Granatauge
- Gemeine Pechlibelle
- Kleine Pechlibelle
- Hufeisen-Azurjungfer
- Becher-Azurjungfer
- Herbst-Mosaikjungfer
- Große Königslibelle
- Kleine Königslibelle
- Gemeine Keiljungfer
- Grüne Flussjungfer
- Plattbauch
- Großer Blaupfeil
- Gebänderte Heidelibelle
- Blutrote Heidelibelle
- Gemeine Heidelibelle
- Große Heidelibelle

Das Ergebnis der Untersuchung belegt die hohe Bedeutung revitalisierter Kleingewässer für die Biodiversität. Darüber hinaus leisten sie auch einen wichtigen Beitrag für den Biotopverbund.

## Informationen zur Schleiereule

Als Kulturfolger hat sich die Schleiereule den menschlichen Siedlungsraum erschlossen. In Scheunen, Dachböden und auf Kirchtürmen standen ihr viele geeignete Brutplätze zur Verfügung. Besonders Gebäudesanierungen führten jedoch zu Brutplatzverlusten. Nistkästen können helfen, dieses Defizit auszugleichen. Die untere Naturschutzbehörde stellt seit 30 Jahren Nistkästen kostenlos zur Verfügung. Viele dieser künstlichen Brutplätze wurden von den Eulen schnell angenommen. Die so zumindest gelinderte „Wohnungsnot“ dokumentiert einerseits den Bedarf, andererseits die Wirksamkeit des Anbringens solcher Kästen. Trotzdem stellt ein Nistkasten für die Schleiereule lediglich ein Angebot dar. Der Verfasser dieses Beitrages musste neun Jahre warten, bis die erste Brut in dem in seinem Haus angebrachten Kasten stattfand. Wird ein Kasten unmittelbar hinter einem Einflugloch angebracht, gelangen die Eulen von außen direkt in den Kasten. Der Innenraum von Gebäuden, zum Beispiel ein Kirchturm, bleibt so vor einer Verschmutzung verschont. Gelegentlich werden solche Kästen auch von Waldkauz, Turmfalke und Dohle angenommen.

Schleiereulen tragen kein Nistmaterial ein. So füllt sich ein besetzter Nistkasten langsam mit Gewöll. Hierbei handelt es sich um aus unverdaulichen Nahrungsresten (Fell und Knochen von Kleinsäugetern) bestehende Speiballen. Ist ein Kasten regelmäßig besetzt, sollte die Gewöllmasse etwa alle fünf Jahre außerhalb der Brutzeit entfernt werden. Der Kasten sollte deshalb geöffnet werden können. So besteht auch die Möglichkeit zur Kontrolle des Bruterfolges.

Ein limitierender Faktor für den Brutbestand und den Bruterfolg ist das zur Verfügung stehende Nahrungsangebot. Sind vor allem Feldmäuse reichlich „im Angebot“, können problemlos sechs bis acht junge Eulen aufgezogen werden. In Bückwitz gelang einmal der Nachweis von zehn jungen Schleiereulen an einem Brutplatz. In nahrungsreichen Jahren sind auch Zweitbruten möglich. Bei einem ungünstigen Nahrungsangebot können nur zwei oder drei Junge aufgezogen werden. Einige Brutpaare setzen dann mit der Brut ganz aus.

Kalte Winter mit länger anhaltenden Schneelagen können zum Rückgang der Population führen. Anders als üblich hatte sich der nach dem Kältewinter 2009/2010 zusammengebrochene Bestand nicht nach zwei bis drei Jahren wieder aufgebaut. Aufgrund der nur sehr langsam verlaufenden Bestandserholung wurde die Schleiereule in der aktuellen Roten Liste in die Kategorie 1 aufgenommen.

Sie gilt damit als „vom Aussterben bedroht“. Aktuell kann von einer Bestandserholung ausgegangen werden. Daran haben die mäuserreichen Jahre 2019 und 2020 vermutlich einen wesentlichen Anteil.

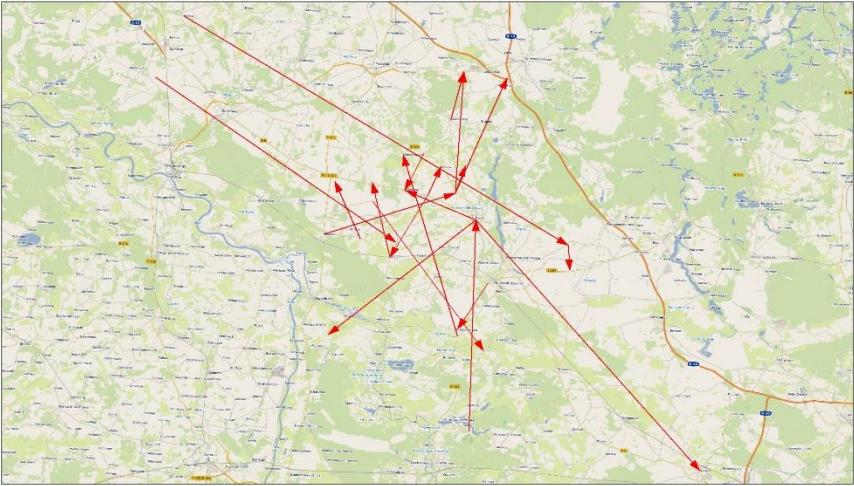
Die Feldmaus ist das Hauptbeutetier der Schleiereule. Untersuchungen der Gewölle erbrachten genaue Kenntnisse über das Beutetierspektrum, das deutlich umfangreicher ist als bei Waldkauz und Waldohreule. Gewöllanalysen geben einen Überblick über die Verbreitung der Kleinsäugerfauna.

### Ausgewählte Ergebnisse von Gewöllanalysen

	Rosenwinkel	Dreetz	Bork
<b>Echte Mäuse</b>			
Wanderratte	5	-	-
unbestimmte Ratte	8	-	1
Brandmaus	9	19	1
Gelbhalsmaus	11	14	10
Hausmaus	2	3	
Waldmaus	26	2	4
Zwergmaus	2	2	
unbest. Echte Mäuse	20	9	20
<b>Wühlmäuse</b>			
Erdmaus	11	13	13
Feldmaus	335	44	133
Nordische Wühlmaus	1	9	14
Rötelmaus	6	55	3
Schermaus	39	6	51
unbest. Wühlmaus	7	-	1

	Rosenwinkel	Dreetz	Bork
<b>Spitzmäuse</b>			
Feldspitzmaus	17	6	3
Waldspitzmaus	77	64	36
Wasserspitzmaus	8	1	4
Zwergspitzmaus	13	9	1
<b>Fledermäuse</b>			
BreitflügelFledermaus	-	1	-
Fransenfledermaus	1	-	-
Zwergfledermaus	-	1	-
<b>Maulwurf</b>	3	-	-
<b>Vögel</b>	10	1	3
<b>Lurche</b>	7	1	-

Beim Verlassen des elterlichen Reviers wandern junge Schleiereulen in alle Richtungen ab. Die Ansiedlungsentfernung liegt überwiegend unter 50 km (Karte 1). Aus Ergebnissen der Beringung liegen Nachweise vor, dass auch deutlich größere Entfernungen zurückgelegt werden können (Karte 2).



Karte 1: Ausgewählte Wiederfunde von Schleiereulen in Nordwestbrandenburg nach Beringungsergebnissen – Nahfunde (Beginn des Pfeiles: Beringungsort; Spitze des Pfeiles: Wiederfundort)



Karte 2: Ausgewählte Wiederfunde von Schleiereulen in Nordwestbrandenburg nach Beringungsergebnissen – Fernfunde >100 km (Beginn des Pfeiles: Beringungsort; Spitze des Pfeiles: Wiederfundort)

## Zur Umsetzung von Schutzziele in Naturschutzgebieten in der Kyritzer Region

Bei Naturschutzgebieten (NSG) handelt es sich gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
3. Aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

Eine Verordnung (VO) zu jedem NSG enthält unter anderem Angaben zum Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Seit mehreren Jahren werden einige NSG in der Kyritzer Region durch die untere Naturschutzbehörde einmal jährlich kontrolliert. Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob die Situation, wie sie sich vor Ort darstellt, geeignet ist, dem Schutzzweck zu genügen. Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche bilden einen Schwerpunkt der Kontrollen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Grünland auf entwässerten Niedermoorstandorten.

Als die untere Naturschutzbehörde vor 30 Jahren mit den Vorbereitungen für die Verfahren zur Unterschutzstellung begann, waren diese Bereiche durch Entwässerung sowie durch zu intensive und sich nicht an den Standortverhältnissen orientierenden Nutzungsformen bereits erheblich beeinträchtigt. Mit der Unterschutzstellung sollte eine weitere Beeinträchtigung nicht nur verhindert, sondern möglichst eine ökologische Aufwertung angestrebt werden. Ein dafür geeignetes Instrument war der Vertragsnaturschutz. Von 1993 bis 2002 konnte im Rahmen des Vertragsnaturschutzes im Einvernehmen mit den Landnutzern eine umweltverträgliche Grünlandnutzung bei hoch eingestellten Grundwasserständen sichergestellt werden. So gelang es auch, die Restbestände an bereits damals selten gewordenen Brutvogelarten des Feuchtgrünlandes zu erhalten.



Nach dem Auslaufen des Vertragsnaturschutzes 2002 wurden Teilflächen wieder intensiver bewirtschaftet. Die Zeit hoch eingestellter Grundwasserstände war damit vorbei. Andere Teilflächen wurden weiterhin extensiv bewirtschaftet. Die nun durch das neue Förderprogramm KULAP vorgegebenen Nutzungseinschränkungen bleiben jedoch deutlich hinter dem Niveau des Vertragsnaturschutzes zurück. Da eine Vernässung der Flächen über KULAP nicht mehr vergütet wird, fehlt den Mooren in den NSG wieder das Wasser.

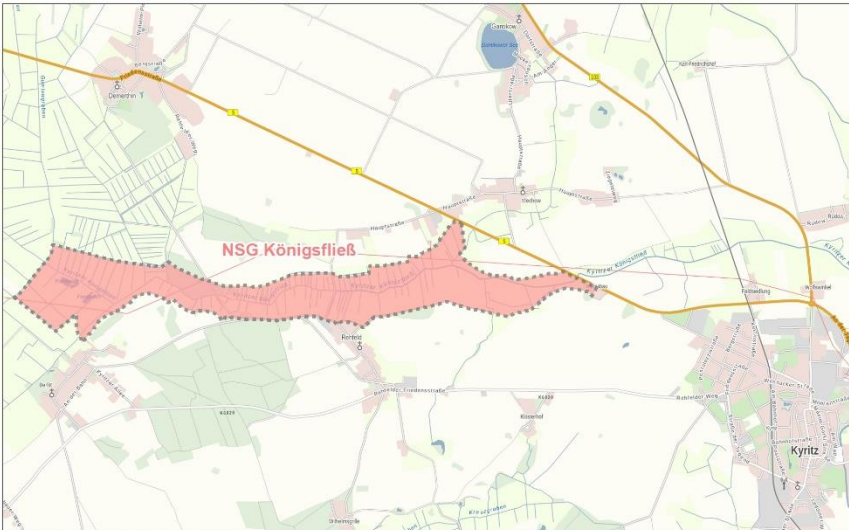


Entwässerungsgraben im NSG Königsfließ im Mai 2021

→ Für die Umsetzung des Schutzzwecks ist der Wasserstand einen Meter zu niedrig.

Das NSG „Königsfließ“ ist etwa 260 ha groß. Davon werden etwa 240 ha als Grünland genutzt. Zum Schutzzweck des NSG gehört unter anderem:

- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten (beispielsweise Kiebitz und Bekassine);
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart und ökologischen Bedeutung als nahezu unzerschnittenes offenes Feuchtniederungsgebiet.



Die vom brandenburgischen Umweltministerium erlassene VO zum NSG enthält aber keine Vorgaben zu Nutzungsterminen und zum Nährstoffeintrag durch Düngung. Vorgaben zum Wasserrückhalt fehlen ebenfalls. Entsprechende Vorgaben – so darf unterstellt werden – waren zum Zeitpunkt der Unterschutzstellungsverfahren offensichtlich politisch nicht gewollt. Das damalige Landwirtschaftsministerium agierte dagegen. Die Umsetzung naturschutzfachlicher Erfordernisse konnten innerhalb der Landesregierung nicht durchgesetzt werden. Somit war bereits vor etwa 20 Jahren absehbar, dass sich der Schutzzweck dieses NSG nicht umsetzen lassen wird.

Als das NSG vor etwa 30 Jahren im Rahmen einer einstweiligen Sicherung als NSG vorläufig unter Schutz gestellt werden konnte, gab es dort noch Kiebitz und Bekassine als regelmäßig vorkommende Brutvogelarten.

Braunkehlchen, Rohrammer, Wiesenpieper, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Feldlerche kamen in relativ hoher Siedlungsdichte vor. Von 1993 bis 2002 wurde nahezu das gesamte Grünland im NSG im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit hohen Grundwasserständen bewirtschaftet. Die Bekassine brütete schon 2002 hier nicht mehr, der Kiebitz nur noch sporadisch. Allein der Vertragsnaturschutz genügte also nicht, um den Brutbestand beider Arten dauerhaft zu sichern. Die Kleinvogelarten des Feuchtgrünlandes waren bei den Kontrollen noch zahlreich nachweisbar. Bis 2002 wurden das Grünland zunehmend bunter – sicherlich eine Folge der durch Vertragsnaturschutz geförderten extensiven Nutzung. Eine von 1993 bis 2002 durchgeführte Untersuchung zur Qualität von Weißstorchlebensräumen führte unter anderem zu der Erkenntnis, dass das Grünland durch die extensive Nutzung zunehmend häufiger von den im unmittelbar angrenzenden Rehfeld brütenden Störchen zum Nahrungserwerb genutzt und damit auch für die Beutetiere der Störche attraktiver wurde.

Die Festsetzung als NSG erfolgte im Dezember 2003. Der zehnjährige erfolgreich praktizierte Vertragsnaturschutz war bereits ausgelaufen. Seitdem werden naturschutzfachliche Erfordernisse und damit auch die Umsetzung des in der NSG-VO vorgegebenen Schutzzweckes bei der Grünlandnutzung nur unzureichend berücksichtigt. Der Kiebitz lässt sich schon lange nicht mehr als Brutvogel nachweisen. Die Bedeutung des NSG als Lebensraum für Vogelarten des Feuchtgrünlandes nimmt weiter kontinuierlich ab. Die 2021 durchgeführte Kontrolle erbrachte den Nachweis von je einem Brutpaar von Wiesenpieper, Braunkehlchen und Feldschwirl auf 240 ha Grünland im gesamten NSG! Das ist nicht NSG-würdig! Rohrammern und Sumpfrohrsängern fehlen die Strukturen von Feuchtgrünland. Im NSG gibt es kein Feuchtgrünland mehr. Beide Arten nutzen die nicht gemähten Böschungsbereiche der Entwässerungsgräben und des Königsfließes als Lebensraum. Den Brutvogelarten des Feuchtgrünlandes kommt eine Funktion als Indikator zu. Die ungünstige Entwicklung dieser Brutvogelbestände zeigt an, dass sich das NSG nicht so entwickelt, wie es die VO zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und zum Landschaftswasserhaushalt vorsieht.

Positive Entwicklungen brachte der Vertragsnaturschutz bis 2002 und bringt aktuell die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz. Der NSG-Status leistete bisher keinen Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Gebietes. Der Schutzstatus ist nicht in der Lage, eine Verschlechterung aufzuhalten. Um den Schutzzweck umzusetzen, bedarf es extensiver Grünlandnutzungsformen bei hohen Grundwasserständen. Und dafür sind Rahmenbedingungen erforderlich, die es Landnutzern ermöglichen, solche Nutzungsformen auch umzusetzen.



Rohrdurchlass im NSG Königsfließ

→ Das „freigelegte“ Rohr dokumentiert den Torfchwund als Folge einer jahrzehntelangen Entwässerung des Moores.

Die hier vorgenommene Bewertung ist auch auf die agrarisch genutzten Bereiche in anderen NSG übertragbar. Der NSG-Status für Niedermoorgrünland war und ist nicht umsonst. Wenn aber der Wasserstand überwiegend ganzjährig mehrere Dezimeter unter Flur liegt, entspricht das nicht den Erfordernissen für den Schutz von Boden, Wasser, Klima und Biodiversität. Die Gebote und Verbote der VO genügen nicht, um den ebenfalls in der VO vorgegebenen Schutzzweck umsetzen zu können. Eine NSG-VO sollte sich aber an naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. So etwas war von der Landespolitik zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht zu erwarten. Deshalb stellte der Inhalt der VO auch keine Überraschung dar. Eine Enttäuschung war und ist er für die Personen, die sich beruflich oder in ihrer Freizeit für die Ausweisung der NSG engagierten, trotzdem.

Einen verbesserten Moorschutz durch eine geänderte VO wird es nicht geben. Neben verbesserten Fördermöglichkeiten für umweltverträgliche Grünlandnutzungsformen bei möglichst hohen Grundwasserständen bedarf es auch der Einsicht der Landnutzer, dass das Wertschöpfungspotenzial auf zerstörten Moorböden mittel- und langfristig abnehmen wird.

## Der behördliche Naturschutz vor 60 Jahren

Mit welchen Themen beschäftigten sich die im Naturschutz Verantwortlichen in der Vergangenheit, zum Beispiel vor etwa 60 Jahren? Damals gab es beim Rat des Kreises Kyritz bereits einen Kreisbeauftragten für Naturschutz. Bei der Durchsicht älterer Unterlagen fanden sich interessante Dokumente, die hier auszugsweise wiedergegeben werden. Einige damals vorherrschende Meinungen gelten heute als überholt, andere besitzen weiterhin Gültigkeit. Auch traten damals Konflikte auf, die aus heutiger Sicht der Vergangenheit angehören sollten, aber auch in der Gegenwart den behördlichen Naturschutz beschäftigen. Nachfolgend wird aus einigen Dokumenten zitiert, die zwischen 1956 und 1965 geschrieben wurden. Auf eine Wertung der Zitate wird weitestgehend verzichtet.

Ende der 1950-er Jahre verfasste der Kreisbeauftragte für Naturschutz eine dreiseitige Abhandlung zur Situation der Greifvögel des Kreises Kyritz. Ein Auszug:

*„Der Habicht ... ist unser häufigster und wagemutiger Greifvogel. Nichts ist vor ihm sicher. Er schlägt den Hasen, raubt Hühner und Tauben und ist daher beim Landwirt recht unbeliebt ... Es ist nicht immer leicht, für den Schutz unserer Greifvögel einzutreten, da vielfach durch ihre Lebensgewohnheiten und die Ernährungsart die Ansicht besteht, daß es sich schlichtweg um sogenannte schädliche Raubvögel handelt, die andere Tierarten töten und daher vernichtet werden müssen. Hierbei wird die Frage nach der Nützlichkeit oder Schädlichkeit in den Vordergrund gestellt. Man vergißt jedoch, daß die biologischen Zusammenhänge in der Natur zu beachten sind und jedes Geschöpf schließlich seine Daseinsberechtigung ... hat.“*

Die Sicht auf biologische Zusammenhänge war bei dem Kreisbeauftragten für Naturschutz offensichtlich nur eingeschränkt ausgeprägt und eine Daseinsberechtigung aller Geschöpfe hatte für ihn eine Grenze. Im April 1965 schrieb er an das Volkspolizeikreisamt Kyritz:

*„Die Elsternplage im Kreis Kyritz hat nunmehr einen derartigen Umfang angenommen, dass mit einem Fortbestehen derselben zugleich auch die Ausrottung aller Singvögel, Strauch- und Bodenbrüter zu befürchten ist. Hier kann nur rücksichtsloser Abschuss der Elsternnester, in denen z.Z. die Brut stattfindet, Abhilfe schaffen. Wir bitten Sie, unter Berücksichtigung des Naturschutzgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass alle beflogenen Elsternnester im Kreis Kyritz ausgeschossen werden. Hierzu ist während der Brutzeit die beste Gelegenheit, da hierbei gleich ein Großvogel getötet wird ...“*



Die Bejagung von Schleiereulen stieß dagegen auf Ablehnung. So schrieb er im Januar 1959 unter der Überschrift „Schont die Schleiereule“ einen Artikel an die Redaktion der Märkischen Volksstimme:

*„Innerhalb der letzten 2–3 Wochen erhielt die Naturschutzverwaltung des Kreises Kyritz Kenntnis davon, dass Schleiereulen mit gebrochenem Flügel oder sonst irgendwie beschädigt oder angeschossen gefunden worden seien. All dies ist außerordentlich bedauerlich. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass diese schönen harmlosen und seltenen Vögel durch gewisse Leute angeschossen oder erschlagen werden ...“*

Er wies dann noch auf die Nützlichkeit der Schleiereulen hin und forderte zu ihrem Schutz auf.

Zu illegalen Nachstellungen kam es auch bei anderen Arten. Auf einen Brief des Kreisbeauftragten für Naturschutz an die Vogelschutzwarte Seebach (gehörte zur biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin) wurde wie folgt geantwortet:

*„Für Ihren Bericht über die Trappen danke ich Ihnen sehr. Es ist recht schade, daß durch unerlaubten Beschuß ihre Zahl so vermindert wurde. Ich nehme an, dass die Besatzungstruppen hier gemeint sind. Wir erleben solche Übergriffe aber leider auch sogar von deutscher Seite. Jedenfalls sollte man versuchen, durch persönliche Vorstellung bei der maßgebenden Stelle diesem Treiben Einhalt zu bieten. Im Allgemeinen findet man bei den höheren Stellen Verständnis dafür, und hier handelt es sich ja sogar um einen vom Aussterben bedrohten Vogel.“*

Das Schreiben ging noch auf eine andere Art ein:

*„Der Kolkrabe scheint tatsächlich sich über Schwerin noch immer zu verbreiten, was ja sehr erfreulich ist. Er ist ursprünglich Aasfresser, und man sollte ihm deshalb auch an bestimmten Stellen verendete Hühner und dergleichen anbieten. Man könnte damit vielleicht Übergriffe auf Geflügel und andere bei stärkerer Vermehrung zu erwartende Schäden vermeiden.“*

Aufgrund einer traurigen Begebenheit sah sich der Kreisbeauftragte für Naturschutz im Mai 1958 veranlasst, der Abteilung Volksbildung folgendes mitzuteilen:

*„Wie wir soeben von einem Naturschutzhelfer erfahren, hat ein Schuljunge, der im Besitze eines Kleinkalibergewehrs war, innerhalb der Stadt, wahrscheinlich auf dem Kirchplatze, auf Stare und das Kyritzer Storchenpaar geschossen. Durch die Schutzpolizei ist der Junge sistiert worden, die Schusswaffe wurde ihm abgenommen und er resp. seine Mutter sehen der Bestrafung entgegen. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Jungen, trotz vieler Hinweise und Belehrungen durch die Schule als Gesetzesübertreter festgestellt werden müssen.“*



*Ganz abgesehen davon, dass es seitens der Mutter unverantwortlich ist, dem Jungen eine Schusswaffe in die Hand zu geben. Wir bitten darum, während der jetzt beginnenden Naturschutzwoche vom 11.-18. Mai 1958 erneut und eindringlich auf das Verwerfliche solcher Handlungsweise, auch des Nesterausnehmens von Singvögeln etc., hinzuweisen.“*

Ende 1958 forderte der Kreisbeauftragte für Naturschutz den Rat der Gemeinde Nackel auf, das dort vorhandene Storchennest entweder zu sanieren oder mit einem Wagenrad eine neue Nisthilfe zu errichten. Das Schreiben enthält einen Hinweis:

*„Von einem solchen Wagenrade müssen auf jeden Fall sämtliche Eisenteile, wie Ringe, Buchsen, Radreifen, entfernt werden, da sonst die Störche das Nest nicht mehr annehmen.“*

Entsprechende Meinungen haben sich bis heute erhalten, sind aber nicht korrekt.

1964 teilte der Rat des Bezirkes Potsdam dem Rat des Kreises mit, wie die Kreisnaturschutzverwaltung zu organisieren sei. Danach gehörte zu deren Aufgaben u. a.:

*„Entscheidung über das Verbot des Fangens und Aneignens einzelner Zaun- und Bergeidechsen, Blindschleichen, Ringelnattern und Molche, wenn sie selten vorkommen, sowie das Fangen und Töten von Kreuzottern, wenn sie in einem Umfange vorkommen, dass sie zu einer Gefahr für die Bevölkerung zu werden drohen. Entscheidung über das Verbot des Auslegens von Giftködern im Umkreis von 10 km um Kolkrabenhorste, über die zeitlich befristete Bekämpfung von Dohle, Star, Gimpel, Grünling, Bluthänfling, Amsel, Misteldrossel, Singdrossel, Saatkrahe (auch in Brutkolonien) und Eisvogel (nur an künstlichen Brutfischteichen in der Zeit vom 1. August bis 31. März, wenn ihre anderweitige Abwehr nicht möglich ist) zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und über das zeitlich befristete Sammeln von Eiern der in Kolonien brütenden Möwen außer in Naturschutzgebieten.“*

Zur „Verhinderung volkswirtschaftlicher Verluste durch Stare“ richtete das „Staatliche Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der DDR – Inspektion Jagd und Naturschutz“ ein Schreiben an die Bezirksnaturschutzverwaltung, die wiederum den Inhalt an die Kreisverwaltung weitergab.

*„Entsprechend einiger der zentralen Naturschutzverwaltung zugegangenen Informationen ist die Zahl der sich im Sommer auf dem Zwischenzug befindlichen Stare außerordentlich angewachsen, wodurch die Schäden in Obstanlagen zugenommen haben. Entsprechend § 6 der Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24.6.65 (Gbl. II S. 226) kann die Kreisnaturschutzverwaltung bekanntlich zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden zeitlich befristet gestatten, dass der Star bekämpft wird.“*

*Ich weise nochmals auf die gesetzlichen Bestimmungen hin und bitte zu veranlassen, dass alle Kreisnaturschutzverwaltungen hiervon und von den nachfolgend aufgeführten, von der Vogelschutzwarte Seebach empfohlenen Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen Kenntnis erhalten.*

- 1. Es ist in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleinzüchter festzulegen, dass keine Nistkästen mehr mit einem Flugloch-Durchmesser von 45 – 50 mm angebracht und vorhandene Starenkästen entfernt werden.*
- 2. Auf der Grundlage der o.a. gesetzlichen Regelung ist darauf zu orientieren, dass überall dort, wo es möglich ist, die Starenestlinge durch Erwachsene aus dem Nest genommen werden, um sie schmerzlos zu töten. Hierfür käme vor allem die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juni-Drittel in Frage.“*

*Auch wurde für „Spezial-Obstgebiete“ die gezielte Bejagung gefordert, eine „phonoakustische Abwehr“ in Großanlagen ebenso empfohlen wie das „Aufhängen von Sichtscheuchen“ zum Schutz von Einzelbäumen in Gärten. Ein gut sichtbar angebrachter künstlicher Habicht soll sich bewährt haben. Allerdings müssen die Scheuchen „zur Verhinderung einer Gewöhnung der Stare öfters umgehängt oder mit anderen ausgestopften Katzen- oder Kaninchenfellen ausgetauscht werden.“*

# Impressum

## Herausgeber:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Bau- und Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

Tel.: 03391/688-6000

E-Mail: [umweltamt@opr.de](mailto:umweltamt@opr.de)  
Web: [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

## Redaktion:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Untere Naturschutzbehörde  
2021

## Druck:

Altstadtdruckerei im Museumshof  
Fischbänkenstraße 3  
16816 Neuruppin

## Titelbild:

Jens Teubner: Fransenfledermäuse im Winterquartier

## Rückseite:

Silke Oldorff: Junghecht tarnt sich in Hornblättriger Armelechteralge,  
Wummsee 2019

## Abbildungen:

Untere Naturschutzbehörde: Seite 1, 3, 8, 9, 11, 26 & 29  
Amt für Kataster, Geoinformation und IT: Seite 24 & 27  
Anja Hübner: Seite 16  
Silke Oldorff: Seite 34 & Rückseite  
Jens Teubner: Seite 13 & 14  
Hermann Wiesing: Seite 18 & 19



Männliche Pflanze der Hornblättrigen  
Armelechteralge, Wummsee 2019



Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

[www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

